

## Allgemeine Verkaufs- und Lieferbedingungen der ALFA Klebstoffe AG

- 1 Definitionen und Geltungsbereich**
  - 1.1 Die vorliegenden „Allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen“, im folgenden auch AVLB genannt, gelten für alle Verträge, Verkäufe, Lieferungen, Bestellungen und sonstigen Leistungen der ALFA Klebstoffe AG und ihrer Tochterunternehmen, im Folgenden «Lieferant/Lieferanten» genannt. Diese Bedingungen finden speziell Anwendung auf alle Offerten, die der Lieferant unterbreitet.
  - 1.2 Als «Kunde» gilt jede Organisation oder Person, die mit dem Lieferanten einen Vertrag/Geschäftsbeziehung gemäss Artikel 1.3 eingeht, oder die vom Lieferanten eine Offerte erhält.
  - 1.3 «Vertrag»: Jede schriftliche oder mündliche Geschäftsvereinbarung, die der Lieferant mit dem Kunden schliesst und/oder alle daraus resultierenden und/oder damit zusammenhängenden Verpflichtungen, Verträge, Absprachen und/oder Dokumente.
  - 1.4 Entgegenstehende oder abweichende Bedingungen des Kunden sind für den Lieferanten nicht bindend, es sei denn, der Lieferant stimmt ihnen ausdrücklich schriftlich zu. Selbst wenn der Lieferant Bestellungen bei Kenntnis derartiger Bedingungen ausführt, stellt dies kein Einverständnis diese Bedingungen dar.
  - 1.5 Die vorliegenden AVLB lösen alle früheren mündlichen und schriftlichen Abmachungen, Bestimmungen, Angebote, Mitteilungen, Vereinbarungen und Absprachen zwischen dem Lieferanten und dem Kunden in Bezug auf den Verkauf und die Lieferung von Produkten ab und haben Vorrang vor Bestimmungen die vom Kunden unterbreitet worden sind. Jedes explizite und/oder stillschweigende Verhalten des Kunden, welches eine Zustimmung zur Lieferung von Produkten durch den Lieferanten bestätigt, sowie die Lieferannahme der Produkte des Lieferanten durch den Kunden, stellt eine uneingeschränkte Annahme dieser AVLB durch den Kunden dar.
- 2 Angebot und Abschluss**
  - 2.1 Offerten des Lieferanten sind immer unverbindlich/freibleibend und stellen lediglich eine Einladung an den Kunden dar, eine Bestellung zu platzieren. Der Lieferant behält sich das Recht vor, Preise und Lieferbedingungen jederzeit bis zur schriftlichen Auftragsbestätigung zu ändern. Preisänderungen und Liefermöglichkeiten bleiben bis zur schriftlichen Auftragsbestätigung jederzeit vorbehalten.
  - 2.2 Preise und Konditionen können auch nach Offertenstellung, und vor Annahme des Angebots durch den Kunden, jederzeit geändert werden.
  - 2.3 An den Lieferanten gesendete Bestellungen sind für den Kunden bindend. Der Lieferant ist erst dann an die Bestellung gebunden, wenn er sie schriftlich bestätigt. Der Lieferant ist berechtigt, eine nicht bestätigte Bestellung ohne Angabe von Gründen abzulehnen. Mündliche oder schriftliche Vereinbarungen und Änderungen von erteilten Aufträgen bedürfen zu ihrer Gültigkeit immer der schriftlichen Bestätigung durch den Lieferanten.
  - 2.4 Teil des Vertrags sind immer auch jegliche, zum Zeitpunkt des Zustandekommens des Vertrags, öffentlich zum Vertragsinhalt publizierten allgemeinen Verwendungsanweisungen und technischen Richtlinien (Dokumentation, technische Unterlagen, Etikette) des Lieferanten.
  - 2.5 Ein Vertrag kommt ebenfalls zustande, wenn der Lieferant mit seiner Ausführung beginnt.
  - 2.6 Der Lieferant behält sich das Recht vor, innerhalb von 4 Tagen nach Abschluss vom Vertrag zurückzutreten, seine Auftragsbestätigung zu ändern oder ganz zu stornieren ohne dass daraus Haftungsansprüche gegen den Lieferanten geltend gemacht werden können oder Schadenersatzansprüche erwachsen.
- 3 Lieferung**
  - 3.1 Die Preise und Lieferkonditionen gelten gemäss schriftlicher Offerte. Vom Lieferanten kommunizierte Lieferkonditionen sind Abschätzungen und erfolgen immer unverbindlich.
  - 3.2 Wenn nicht anderweitig vereinbart erfolgt die Lieferung durch Bereitstellung oder Versandfertigmachung der Waren im Lager des Lieferanten und schriftlicher Inkenntnissetzung des Kunden. Das Risiko nach Lieferung trägt immer der Kunde.
  - 3.3 Mangelnd anderweitiger Absprachen sind Teillieferungen gestattet.
  - 3.4 Sollten Waren ohne Verschulden des Lieferanten nicht an den Kunde versendet werden können, wird der Lieferant die Waren auf Rechnung und Gefahr des Kunden lagern.
  - 3.5 Die vom Lieferanten genannten Lieferfristen sind immer verbindlich. Bei nicht rechtzeitiger Lieferung muss der Kunde den Lieferanten schriftlich in Kenntnis setzen und dem Lieferanten eine angemessene Frist zur nachträglichen Erfüllung der Lieferverpflichtungen gewähren. Durch die Fristsetzung wird der Lieferant gegenüber dem Kunden und/oder Dritten nicht schadenersatzpflichtig.
  - 3.6 Der Lieferant hat das exklusive Recht über die verwendeten Transportmittel zu entscheiden.
- 4 Konditionen und Zahlung**
  - 4.1 Die Preise verstehen sich, wenn nicht anders vermerkt, exklusive Mehrwertsteuer (MWST) und ab Werk (ex Works, EXW, Incoterms).
  - 4.2 Allfällige Zölle, Steuern und andere Abgaben, die ausserhalb des Verkäuferlandes im Zusammenhang mit dem Liefergeschäft erhoben werden, trägt der Kunde.
  - 4.3 Sofern nichts anderes vereinbart, hat der Kunde sämtliche Bankspesen, wie sie im Zusammenhang mit Akkreditiven, Bankgarantien, Inkassi, Einlösung von Dokumenten, allfälligen Wechselstempeln usw. anfallen, zu übernehmen.
- 4.4 Wenn nicht anders schriftlich durch den Lieferanten bestätigt gelten Zahlungskonditionen von 30 Tagen ab Rechnungsdatum (Fakturadatum) netto. Ab dem 31. Tag befindet sich der Kunde, ohne dass es einer Mahnung bedarf, im Verzug und schuldet 1.5% Verzugszins pro Monat. Der Lieferant ist berechtigt, ungerechtfertigte Skontoabzüge nachzubelasten.
  - 4.5 Bei Verzug des Kunden ist der Lieferant dazu berechtigt Inkassomassnahmen in die Wege zu leiten. Alle aus den Inkassomassnahmen entstehenden direkten und indirekten Kosten, u.a. für Mahnungen, Vergleichsverhandlungen und Gerichtsverfahren, hat der Kunde zu tragen.
  - 4.6 Bei Zahlungsverzug oder Konkurs des Kunden werden alle Zahlungsverpflichtungen des Kunden gegenüber dem Lieferanten sofort fällig. Darüber hinaus behält sich der Lieferant das Recht vor, laufende Aufträge auszusetzen oder zu annullieren, ohne dass daraus Haftungsansprüche gegen den Lieferanten geltend gemacht werden können oder Schadenersatzansprüche erwachsen.
  - 4.7 Die Zahlung hat in der vom Lieferanten bestimmten Währung ohne Abzüge (wie Bankspesen oder Umrechnungsgebühren) zu erfolgen.
- 5 Mängelfeststellung und Beanstandung**
  - 5.1 Der Kunde hat die Lieferung bei/resp. unmittelbar nach der Ankunft im Hinblick auf korrekten Lieferumfang und Mängelfreiheit zu kontrollieren. Mengenmässige Beanstandungen können nur akzeptiert werden, wenn sie auf der Lieferscheinkopie vermerkt werden. Mängel sind dem Lieferanten unverzüglich nach Feststellung bekanntzugeben (OR 201). Wenn der Kunde innerhalb von 7 Tagen nach Erhalt der Waren keine schriftliche Bemänglung an den Lieferanten gesendet hat, gilt die Ware als genehmigt.
  - 5.2 Der Kunde akzeptiert branchenübliche Abweichungen in Bezug auf Beschaffenheit, Menge und Verpackung der gelieferten Ware innerhalb einer Toleranz von 10%. Nicht als Mängel gelten Materialveränderungen, die lediglich das äussere Aussehen betreffen, insbesondere Verfärbung des Klebstoffs.
  - 5.3 Für Güter mit Mängeln ist der Lieferant lediglich für den fehlerhaften Teil der Waren zum Austausch/Reparatur verpflichtet oder kann den Wert der Teillieferung als Gutschrift an den Kunden zurückerstatten. Mängel in Teilen der Lieferung berechtigen nicht dazu, die gesamte Lieferung abzulehnen. Die Mängelfeststellung hat keinen Einfluss auf die Zahlungsverpflichtung, insbesondere die Zahlungsfristen, des Kunden.
  - 5.4 Der Kunde hat die fehlerhafte Ware nach Angaben des Lieferanten zu lagern und zurück zu geben. Das Risiko verbleibt beim Kunden bis zum Erhalt der retournierten Waren durch den Lieferanten.
  - 5.5 Angefallene Lieferkosten für Produkte mit Mängeln trägt der Kunde.
  - 5.6 Rechtsansprüche im Zusammenhang mit Falschlieferung verjähren nach einem Jahr.
- 6 Garantieanspruch und Haftungsbeschränkung**
  - 6.1 Für die Klebstoffe des Lieferanten sind Garantieansprüche für deren Tauglichkeit zum vorausgesetzten Gebrauch und für die jeweiligen zugesicherten Eigenschaften, auf die im typenspezifischen Datenblatt angegebene Lagerfähigkeit begrenzt. Die Garantiezeit beginnt ab dem Lieferdatum.
  - 6.2 Für Ausstattungen des Lieferanten, wie Spritzpistolen, Druckbehälter, ist die Garantie auf ein (1) Jahr beschränkt.
  - 6.3 Allgemeine Voraussetzungen für die Geltendmachung von Garantieansprüchen:
    - 6.3.1 Vorgängige Erfüllung der den Kunden treffenden Zahlungsverpflichtungen.
    - 6.3.2 Allfällige Mängel müssen dem Lieferanten unverzüglich schriftlich, wie in Ziffer 5.1 beschrieben, gemeldet worden sein.
    - 6.3.3 Die Mängel dürfen nicht die Folge von Arbeiten oder Handlungen sein, die vom Kunde oder Dritten ausgeführt resp. vorgenommen wurden, noch dürfen sie Resultat äusserer mechanischer Einwirkungen (inkl. höhere Gewalt) sein.
    - 6.3.4 Das Rückstellmuster zeigt bei Prüfung durch den Lieferanten inakzeptable Abweichungen.
    - 6.3.5 Der Kunde hat alle Vorgaben zur Anwendung, Lagerung und Verarbeitung der Ware nach der bei Lieferung gültigen Anweisungen und technischen Richtlinien (Dokumentation, technische Unterlagen, Etiketten) eingehalten. Die Vorgaben, Anweisungen und Richtlinien bilden einen integralen Bestandteil des Kaufvertrages.
    - 6.3.6 Der Kunde hat alle Verpflichtungen, die zur Rückführung der mangelhaften Waren zum Lieferanten nötig sind, einschliesslich Bereitstellung von Import/Export-Dokumenten, zeitnah erfüllt.
    - 6.3.7 Die beanstandeten Waren sind erfolgreich zurück beim Lieferanten eingetroffen.
  - 6.4 Verpflichtungen des Lieferanten im Falle eines Mangels gemäss Ziff. 5 und Ziff. 6 sind, unter Ausschluss jedweder weitergehenden Ansprüche, folgende:
    - 6.4.1 Nach ausschliesslicher Wahlmöglichkeit des Lieferanten: Warengutschrift oder Ersatz der fehlerhaften Produkte. Gutschriften werden nicht bar ausbezahlt, sondern sind mit Warenbezügen zu verrechnen.
    - 6.4.2 Für Schäden, die dem Kunden durch fehlerhafte Produkte entstehen (Folgeschäden), wird die Haftung, im Rahmen des gesetzlich zulässigen, ausgeschlossen. In jedem Fall hat der Kunde das Verschulden des Lieferanten - soweit ein solches Haftungsvoraussetzung ist - zu beweisen.



## Allgemeine Verkaufs- und Lieferbedingungen der ALFA Klebstoffe AG

- Ausgeschlossen wird im Sinne dieser Bestimmung insbesondere auch die Haftung für Schäden, die aus der Ermittlung oder Behebung von Mängeln oder Schäden entstehen, wie auch solche, welche der Kunde zur Vermeidung eines drohenden Schadens getroffen hat. Eine allfällige Haftung gemäss dieser Ziff. 6.4.2 ist beschränkt auf die maximale Leistung der Versicherung des Lieferanten.
- 6.4.3 ALFA Klebstoffe AG lehnt im Falle einer Vertragsverletzung, im Rahmen des gesetzlich zulässigen, jegliche Haftungsansprüche für reine Vermögensschäden wie Produktionsausfall, entgangener Gewinn, Verlust von Aufträgen oder anderen mittelbaren Schäden ab.
- 7 Haftung / Haftung bei Beratung**
- 7.1 Sämtliche mündliche wie auch schriftliche Aussagen von Seiten des Lieferanten befreien den Kunden nicht von eigenen Prüfungen und Tests. Aufgrund der Fülle möglicher Einflussfaktoren bei der Verarbeitung und Anwendung der Produkte des Lieferanten kann keine rechtlich verbindliche Zusicherung bestimmter Eigenschaften oder der Eignung für einen konkreten Einsatzzweck aus Angaben des Lieferanten abgeleitet werden. Etwaige Schutzrechte, sowie bestehende Gesetze und Bestimmungen, sind vom Kunden in eigener Verantwortung zu beachten und zu prüfen.
- 7.2 Für die Einhaltung der gesetzlichen Umwelt- und Arbeitsschutzvorschriften ist ausschliesslich der Kunde verantwortlich.
- 7.3 Beratung, die durch Aussendienstmitarbeiter, Anwendungstechniker oder Sachbearbeiter des Lieferanten im Hinblick auf, resp. anlässlich der Verarbeitung der Produkte des Lieferanten gegeben werden, basiert auf Erfahrungswerten des Lieferanten und erfolgt nach besten Wissen. Der Kunde ist stets verpflichtet, allfällige Tests selbst vorzunehmen.
- 7.4 Die beim Umgang mit Chemikalien notwendigen Vorsichtsmassnahmen sind zu beachten. Sicherheitstechnische Angaben sind im entsprechenden Sicherheitsdatenblatt ersichtlich. Ausser bei Vorliegen von grobem Verschulden seitens Mitarbeitern des Lieferanten wird jede Haftung für Beratung/Aussagen von Mitarbeitern des Lieferanten, abgelehnt. Gegenüber den nachgelagerten Abnehmern des Kunden liegt die volle Verantwortung für die Verarbeitung der Produkte des Lieferanten und Qualität beim Kunden, welcher als einziger in einer vertraglichen Beziehung mit seinen Abnehmern steht.
- 8 Höhere Gewalt, Vertragshindernisse**
- 8.1 Höhere Gewalt jeder Art, unvorhersehbare Betriebs-, Verkehrs- oder Versandstörungen, Feuer, Explosion, Naturkatastrophen, Epidemien, Pandemien, Hoch- oder Niedrigwasser, unvorhersehbarer Arbeitskräfte-, Energie-, Rohstoff- oder Hilfsstoffmangel, Streiks, Aussperrungen, Krieg, politische Unruhen, Terrorakte, behördliche Verfügungen, nicht richtige oder nicht rechtzeitige Belieferung durch Lieferanten oder andere vom Lieferant nicht zu vertretende und ausserhalb ihres Einflussbereichs liegende Hindernisse, welche die Leistungserbringung, die Verfügbarkeit der Ware oder den Versand verringern, verzögern, verhindern oder unzumutbar werden lassen, befreien ALFA Klebstoffe AG für Dauer und Umfang der Störung von der Verpflichtung zur Leistungserbringung.
- 8.2 Bei teilweisem oder vollständigem Wegfall von Bezugsquellen ist ALFA Klebstoffe AG nicht verpflichtet, sich bei fremden Vorlieferanten einzudecken. In diesem Fall ist der Lieferant vielmehr berechtigt, die verfügbaren Warenmengen unter Berücksichtigung des Eigenbedarfs und anderer interner sowie externer Lieferverpflichtungen zu verteilen.
- 8.3 Dauern die Ereignisse höherer Gewalt gemäss Ziff. 8.1 länger als sechs (6) Wochen, so ist ALFA Klebstoffe AG bei nicht nur unerheblicher Störung ganz oder teilweise zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt; eine bereits erbrachte Gegenleistung des Kunden wird in diesem Fall erstattet.
- 8.4 Bei Störungen mit vorübergehender Dauer verlängern sich die Liefer- oder Leistungsfristen oder verschieben sich.
- 9 Spezifikationen**
- Die in den Unterlagen aufgeführten Produktspezifikationen können jederzeit ohne Vorankündigung geändert werden.
- 10 Retouren**
- Retouren (ausschliesslich vollständige, saubere und wiederverwendbare Gebinde sowie unbeschädigte und funktionsfähige Geräte, Applikationssysteme oder sonstige Waren) werden nur nach vorheriger schriftlicher Vereinbarung angenommen. Eine Gutschrift erfolgt nach eingehender Prüfung (Laborprüfung bei Klebstoffen, Funktionsprüfung bei Equipment). Für zusätzliche Umtriebe und Mehrkosten wird ein Abzug von 25 % des ursprünglich fakturierten Preises in Abzug gebracht. Entsorgungs-, Prüf- und Frachtkosten werden separat in Rechnung gestellt.
- 11 Eigentumsvorbehalt und Schutz von geistigem Eigentum**
- 11.1 Die Lieferung der Ware erfolgt unter Eigentumsvorbehalt. Die Ware bleibt bis zur vollständigen Bezahlung des geschuldeten Kaufpreises im Eigentum des Lieferanten. Der Lieferant ist berechtigt, Eigentumsvorbehalt im entsprechenden Register eintragen zu lassen, ohne dass es dazu der Mitwirkung des Kunden bedarf. Der Kunde ist verpflichtet, während der Dauer des Eigentumsvorbehalts die
- gelieferten Waren auf eigene Kosten zu schützen und sie gegen Diebstahl, Feuer, Licht, Wasser und Witterungsschäden zu versichern. Ferner ist der Kunde verpflichtet, alle erforderlichen Massnahmen zu treffen, damit der Eigentumsanspruch des Lieferanten weder gemindert noch aufgehoben wird.
- 11.2 Geistiges Eigentum, insbesondere von Knowhow, Zeichnungen, Offerten und weiteren nicht öffentlichen technischen und kommerziellen Informationen, die der Lieferant dem Kunden zur Verfügung stellt, bleibt Eigentum des Lieferanten. Diese Informationen dürfen ohne die schriftliche Einverständniserklärung des Lieferanten nicht an Dritte bekanntgegeben und/oder weitergegeben werden. Verletzt der Kunde die Bestimmungen dieser Vereinbarung, so schuldet er dem Lieferanten eine Konventionalstrafe in Höhe von CHF 50'000 - pro Vertragsverletzung. Diese Konventionalstrafe lässt den Anspruch des Lieferanten auf Schadenersatz unberührt.
- 11.3 Der Kunde erkennt die Patentrechte, Urheberrechte und sonstigen gewerblichen Schutzrechte des Lieferanten an, egal ob diese nach schweizerischem oder ausländischem Recht gelten.
- 11.4 Durch den Verkauf von Produkten wird weder explizit noch stillschweigend eine Lizenz für geistiges Eigentumsrecht in Bezug auf die Zusammensetzung und/oder Anwendung der Produkte übertragen. Der Kunde übernimmt ausdrücklich alle Risiken einer Verletzung des geistigen Eigentums aufgrund der Verwendung der Produkte, sei es einzeln oder in Kombination mit anderen Materialien oder in einem Verarbeitungsvorgang.
- 12 Auflösung**
- 12.1 Der Kunde ist nur dann zu einer Auflösung des Vertrags berechtigt, wenn der Lieferant eine wesentliche Vertragsverletzung begangen hat. Die Wesentlichkeit der Verletzung ist durch den Kunden zu beweisen.
- 12.2 Lieferverträge sind nur durch schriftliche Einverständniserklärung des Lieferanten kündbar oder veränderbar. Die einseitige Verweigerung der Lieferungsannahme durch den Kunden oder einseitige Stornierung der bestätigten Bestellung berechtigt den Lieferanten, die vollständige Bezahlung der Waren, zusätzlich Schadenersatz, vom Kunden zu fordern.
- 13 Aussetzung und Beendigung**
- 13.1 Im Falle von Zahlungsverzug des Kunden für gelieferte Waren und ohne Bereitstellung einer angemessenen Sicherheit durch den Kunden an den Lieferanten; oder wenn der Kunde zahlungsunfähig oder nicht in der Lage ist, seine Zahlungsverpflichtungen bei Fälligkeit zu begleichen, oder im Falle, dass der Kunde in Liquidation geht bzw. ein Konkursverfahren vom oder gegen den Kunden eingeleitet wird, oder wenn ein Treuhänder oder Konkursverwalter bzw. Verwalter für das gesamte oder einen wesentlichen Teil des Vermögens des Kunden bestellt wird oder wenn der Kunde einen Vergleich abschliesst oder eine Abtretung zugunsten seiner Gläubiger vornimmt, kann der Lieferant, unbeschadet seiner sonstigen Rechte, durch eine sofortige schriftliche Benachrichtigung:
- 13.1.1 für gelieferte, aber noch nicht bezahlte Produkte die Rückgabe verlangen oder diese Produkte unmittelbar in Besitz nehmen. Alle im Zusammenhang mit der Rücknahme der Produkte anfallenden Kosten sind durch den Kunden zu tragen; und/oder
- 13.1.2 seine Leistung aussetzen und/oder bestätigte Aufträge für ausstehende Produktlieferungen stornieren, es sei denn, der Kunde leistet eine Vorauszahlung für die Produkte oder stellt dem Lieferant eine angemessene Sicherheit zur Verfügung.
- 13.2 In jedem der in diesem Paragraphen beschriebenen Fälle werden alle ausstehenden Forderungen des Lieferanten für gelieferte Waren und nicht in besitznehmbare Produkte sofort fällig und zahlbar.
- 14 Verhältnis der Vertragspartner**
- 14.1 Die auf Basis dieses Dokuments begründete Beziehung zwischen Lieferanten und Kunden ist ausschliesslich jene unabhängiger Vertragspartner und begründet in keiner Weise eine weitergehende Beziehung der Vertragsparteien.
- 15 Gerichtsstand**
- 15.1 Auf Rechtsbeziehungen mit Kunden des Lieferanten ist materielles Schweizer Recht unter Ausschluss des Kollisionsrechts, sowie des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf, anwendbar.
- 15.2 Der Gerichtsstand ist Rafz (Zürich, Schweiz).
- 15.3 Wenn zwingende rechtliche Vorschriften diesen „Allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen“ entgegenstehen, gelten die rechtlichen Vorschriften. Sollten einzelne Bestimmungen dadurch unwirksam werden, so gilt die für den Lieferant günstigste Regelung. Alle weiteren Bestimmungen bleiben uneingeschränkt gültig.
- 15.4 Bei Unterschieden zwischen der deutschen Fassung und Übersetzungen gilt immer die deutsche Fassung als massgebend.
- 16 Änderungen**
- ALFA ist berechtigt die vorliegenden AVLBs jederzeit ohne Ankündigung zu ändern. Die geänderten Bestimmungen treten zum Datum des Änderungsbeschlusses in Kraft.
- Diese Allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen treten zum 10.09.2025 in Kraft.